

Satzung des 1. Fußballclub Naurod 1928 e. V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2022

1. Allgemeine Angaben

- | | | |
|-----|------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Name: | 1. Fußballclub Naurod 1928 e. V. |
| 1.2 | Sitz: | Wiesbaden, Stadtteil Naurod |
| 1.3 | Rechtsfähigkeit: | Durch Eintragung im Vereinsregister |
| 1.4 | Vereinsfarben: | Blau-Orange |
| 1.5 | Geschäftsjahr: | 1. Januar bis 31. Dezember |

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und sämtlich verwandter Zweige, besonders für Jugendliche.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufnahme als Mitglied

- 3.1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- 3.2 Die Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Durch den Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen - möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich (Brief, E-Mail) an den Vorstand zu richten. Das Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- 4.3 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied steht das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung ist spätestens vier Wochen nach Abschluss schriftlich an den Vorstand zu stellen.

5. Beitrag

- 5.1 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem:

1. Vorsitzenden	Spielobmann
2. Vorsitzenden	1. Jugendleiter
1. Schriftführer	2. Jugendleiter
2. Schriftführer	Pressewart
1. Kassierer	Schiedsrichterbeauftragter und
2. Kassierer	bis zu 10 Beisitzern
- 6.2 Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung können Ergänzungswahlen durchgeführt werden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 6.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 1. KassiererJeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.4 Auf der Jahreshauptversammlung sind außerdem zu wählen:
 - zwei Buchprüfer,
 - drei Mitglieder des Ältestenrates und
 - zwei Mitglieder als Vertreter in den Äpfelblütenfestausschuss
- 6.5 Darüber hinaus kann auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

- 6.6 Der Ehrenvorsitzende, die Mitglieder des Ältestenrates, sowie die beiden Vertreter des Äpfelblütenfestausschusses können mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, vom Vorstand einberufen werden oder wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand eine Versammlung beantragen.
- 7.3 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten und Bekanntmachung in der Vereinszeitung sowie auf der Vereinshomepage www.fc-naurod.de. Zwischen der Einladung, die die Tagesordnung beinhalten muss, und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 7.4 Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn einer der folgenden Punkte zur Beschlussfassung ansteht: Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Ältestenrates und der Buchprüfer. Satzungsänderungen können ausnahmsweise auch vom Vorstand beschlossen werden, wenn sie lediglich redaktioneller Natur sind oder auf einer behördlichen oder gerichtlichen Anforderung beruhen.
- 7.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Auflösung

- 8.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei aufeinander folgende Mitgliederversammlungen dies beschlossen haben. Die zweite Versammlung kann nicht früher als einen Monat und darf nicht später als zwei Monate nach der ersten einberufen werden. Bei beiden Versammlungen ist jeweils die in Punkt 7 Abs. 4 erwähnte Stimmenmehrheit erforderlich.
- 8.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in Wiesbaden-Naurod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Ehrenordnung

- 9.1 Für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft können Ehrennadeln verliehen oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Unterbrechungen der Mitgliedschaft werden bei einem Wiedereintritt in Abzug gebracht.
- 9.2 Für 25jährige Mitgliedschaft Silberne Ehrennadel
Für 50jährige Mitgliedschaft Goldene Ehrennadel und Ernennung zum Ehrenmitglied
- 9.3 Darüber hinaus können Mitglieder, auch bei kürzerer Mitgliedschaft und – in außergewöhnlichen Fällen auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben – auf Vorschlag, durch Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den unter Punkt 9.2 aufgeführten Ehrennadeln geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.4 Die Goldene Ehrennadel berechtigt zu einem freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von Beitragszahlungen befreit.
- 9.5 Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen und die verliehenen Ehrennadeln sind dem Verein zurück zu geben.

10. Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten der Satzung zum 11.01.2023 sind alle früheren Satzungen des Vereins aufgehoben.

Wiesbaden-Naurod, 11.01.2023

Der Vorstand